

Teilweiser Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (im Ausmaß von 50 %) (Z06)

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden

Sonderregelung zu Artikel 23 ABE bzw. Artikel 24 ABH (schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles) und § 61 VersVG

Führt der Versicherungsnehmer oder eine durch diesen Versicherungsvertrag begünstigte Person (Versicherung für fremde Rechnung) den Schaden grob fahrlässig herbei und ist daher Wüstenrot nach Artikel 23 ABE bzw. Artikel 24 ABH (schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles) und § 61 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, verzichtet Wüstenrot abweichend von Artikel 23 ABE bzw. Artikel 24 ABH und § 61 VersVG im Ausmaß von 50% auf die Geltendmachung dieser Leistungsfreiheit; Wüstenrot leistet daher 50% dessen, was sie bei Herbeiführung des Versicherungsfalles ohne Fahrlässigkeit oder mit lediglich leichter Fahrlässigkeit zu leisten hätte. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles bleibt hingegen die in Artikel 23 ABE bzw. Artikel 24 ABH und § 61 VersVG vorgesehene Leistungsfreiheit unverändert in vollem Umfang aufrecht. Alle sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, die eine Leistungsfreiheit oder eine Einschränkung der Leistungspflicht von Wüstenrot vorsehen, insbesondere alle Bestimmungen im Zusammenhang mit Gefahrerhöhung und Obliegenheiten wie die Verletzung von Sicherheitsvorschriften, bleiben in vollem Umfang unverändert aufrecht.